



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 14/01/12 vom 15.3.2012

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025) – Ergänzung der Stellungnahme vom 14.11.2011 (RPV 16/08/11)

Mit Schreiben vom 22.8.2011 hat das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) der RPG den 1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms 2025 (E-LEP) zur Verfügung gestellt und ihr die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Der Planungsausschuss hat daraufhin eine Beschlussempfehlung für eine Stellungnahme zum 1. LEP-Entwurf erarbeitet. Die Planungsversammlung hat diese Empfehlung beraten und unter der Nummer RPV 16/08/11 beschlossen.

In der Anlage zu diesem Beschluss wurde unter den Nummern 148ff zu G 5.2.5 E-LEP Stellung genommen. In diesem Grundsatz wird jeder Planungsregion vorgegeben, wie viel Strom im Jahr 2020 aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden soll. Die Strommengen wurden dem damaligen Arbeitsstand der Potenzialstudie des Landes zu den Erneuerbaren Energien entnommen. Öffentlich zugänglich war die Studie während des Beteiligungsverfahrens zum E-LEP aber noch nicht. Damit konnten die Mengenvorgaben in G 5.2.5 E-LEP zum damaligen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Seit Dezember 2011 liegt nun die Kurzfassung der Potenzialstudie des Landes Thüringen zu den Erneuerbaren Energien vor und seit Januar 2012 auch die Langfassung. Auf dieser Basis wird die Stellungnahme RPV 16/08/11 vom 14.11.2011 nun ergänzt.

Für die Mengenvorgabe in G 5.2.5 E-LEP ist der in der Potenzialstudie des Landes Thüringen errechnete Wert von 1.599 GWh/a an erneuerbarer Stromerzeugung für Mittelthüringen im Jahr 2020 um 109 GWh/a auf 1.490 GWh/a zu vermindern.

Begründung:

Im E-LEP steht unter G 5.2.5 für Mittelthüringen noch der Wert von 1.675 GWh/a. Dieser Wert wurde einem Zwischenstand der Potenzialstudie des Landes Thüringen zu den Erneuerbaren Energien entnommen. In der Endfassung der Potenzialstudie wird nun im „konservativen“ Referenzszenario davon ausgegangen, dass im Jahr 2020 in Mittelthüringen 1.599 GWh Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen werden können, darunter 889 GWh aus Windenergie (Tab. 27, S. 88). Dieser Wert muss jedoch aus den folgenden Gründen noch reduziert werden:

1. Bereits in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2011 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen dargestellt, dass die Vorgabe 5.2.11 im E-LEP (Vorranggebiete „Repowering Windenergie“) aus rechtlichen wie steuerungstechnischen Gründen gestrichen werden muss. Damit geht einher, dass auch die Potenziale an Windstrom, die aus diesen Gebieten berechnet wurden, entfallen.

Die Potenzialstudie sieht dazu vor, dass alle Windenergieanlagen, die vor 2006 errichtet wurden und nunmehr außerhalb von Vorranggebieten Windenergie stehen, bis 2020

nach den Grundsätzen des EEG (in der 2011 noch gültigen Fassung von 2008) in solchen Vorranggebieten „Repowering Windenergie“ ersetzt werden (S. 17, 67, 94 sowie mündl. Auskunft der Verfasser der Studie). Nach Angaben der Verfasser der Studie sind in Mittelthüringen 40 bestehende Windenergieanlagen betroffen, die durch 11 neue Anlagen á 3 MW repowert würden. Multipliziert man die sich daraus ergebende zu installierende Leistung von 33 MW mit den in der Potenzialstudie angesetzten 1.600 Volllaststunden pro Jahr, so ergeben sich 53 GWh/a, so dass der in der Potenzialstudie des Landes für Mittelthüringen errechnete Wert von 889 GWh/a an Windenergie also um 53 GWh/a vermindert werden muss.

2. Weiter geht die Potenzialstudie davon aus, dass bis 2020 auch diejenigen Windenergieanlagen *innerhalb* der Vorranggebiete Windenergie, die vor 2006 errichtet wurden, durch neue 3-MW-Anlagen ersetzt werden (S. 17, 67, 94). In der Studie wird aber nicht berücksichtigt, dass es in Mittelthüringen Vorranggebiete Windenergie gibt, die aus guten Gründen mit einer Höhenbegrenzung versehen wurden und dort somit keine 3-MW-Anlagen errichtet werden können.

Betroffen sind die Vorranggebiete Tüttleben, Schwabhausen und die südlich der L 1059 gelegene Teilfläche des Vorranggebiets Eckolstädt. Geht man davon aus, dass diese Vorranggebiete bei einem Repowering mit insgesamt maximal 13 Windenergieanlagen á 2 MW belegt werden können, so vermindert sich dadurch die installierte Leistung bis 2020 um 13 MW. Multipliziert man die 13 MW mit der in der Potenzialstudie angesetzten Volllaststundenzahl von 1.600, so ergeben sich 21 GWh/a. Der in der Potenzialstudie des Landes für Mittelthüringen errechnete Wert von 889 GWh/a an Windenergie muss also um weitere 21 GWh/a vermindert werden.

3. Für die Berechnung der im Jahr 2020 zu erwartenden Strommenge aus Windenergie setzt die Potenzialstudie des Landes Thüringen 1.600 Volllaststunden im Jahr an (S. 17, 67, 94). Die durchschnittliche Volllaststundenzahl „der vergangenen drei Jahre“ (gemeint sind wahrscheinlich die Jahre 2008-2010) wird aber mit 1.532 Volllaststunden angegeben (S. 67). Nach Angaben der Verfasser der Studie wurde auf 1.600 „aufgerundet“, weil es sich bei den 1.532 Volllaststunden um windarme Jahre gehandelt habe. Wenn aber gleich in drei Jahren hintereinander die Windhöufigkeit hinter dem bisherigen Mittel zurückbleibt, so sollte in Betracht gezogen werden, dass es einen Trend zu einer geringeren Windhöufigkeit geben könnte. Setzt man statt der 1.600 nur 1.532 Volllaststunden an, so vermindert sich das Potenzial aus der Windenergienutzung um 4,25%.

Wie unter den Nummern 1. und 2. erläutert, reduziert sich das Windpotenzial für Mittelthüringen auf 815 GWh/a ($889 \text{ GWh/a} - 53 \text{ GWh/a} - 21 \text{ GWh/a} = 815 \text{ GWh/a}$). 4,25% von 815 GWh/a ergeben rund 35 GWh/a, um die sich das Potenzial zusätzlich vermindert.

Hinweis: Unter Punkt 99 hat die Regionale Planungsversammlung in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf dargelegt, dass auf den *bevorzugten* Ausbau der Straßenverbindung Erfurt – Göttingen verzichtet werden soll. Begründet wurde dies damit, dass bereits die alternative Strecke (über die A 4 bis zu Landesgrenze, dann bislang über Bundesstraßen nach Norden) durch den Neubau der A 44 ausgebaut wird. Ergänzend wird nun darauf hingewiesen, dass für den Abschnitt zwischen Wehretal/Hoheneiche und Sontra/Nord mittlerweile der Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

gez. Hertwig
Vorsitzender